



# Stadt Radeburg

## - STADTVERWALTUNG -

Stadt Radeburg, Postfach 24, 01469 Radeburg

Landesgeschäftsstelle  
Piratenpartei Deutschland  
Kamenzer Straße 13/15  
01099 Dresden

Hausadresse:  
Heinrich-Zille-Straße 6  
01471 Radeburg  
Telefon 035208/961-0  
Fax 035208/961-25  
E-Mail rathaus@radeburg.de  
Kein Zugang für  
elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte  
elektronische Dokumente

Bauamt/Ordnungsamt:  
Heinrich-Zille-Straße 11  
Fax 035208/961-55

Bearbeiter:  
Frau Wannrich

Durchwahl:  
96160

Unser Zeichen:  
wa-300

Datum:  
30.05.2013

### Sondernutzungserlaubnis – Plakatierung „Plakatierung Bundestagswahl“

Sehr geehrter Herr Schnabel,

aufgrund Ihres Antrags vom 19.08.2012 erteilen wir Ihnen folgende

#### Sondernutzungserlaubnis

1. Ihnen wird die Erlaubnis zur Plakatierung auf öffentlichen Straßen / Wegen / Plätzen im Gemeindegebiet Radeburg wie folgt erteilt:
2. Maximale Größe: A1, maximale Plakatanzahl in Stück:  
Radeburg 20 / Großdittmannsdorf 8 / Bärwalde: 8 / Berbisdorf: 8 / Bärnsdorf: 8 /  
Volkersdorf: 6 **Gesamt: 58**

Die Erlaubnis gilt vom 26.08.2013 bis 22.09.2013.

3. Folgende Auflagen sind zu beachten:
  - a) Die Erlaubnis gilt nur für Sie und nur für die erlaubten Plakatierungen.
  - b) *Es darf nur an Lichtmasten plakatiert werden* (nicht an Verkehrszeichen, Wartehallen, Straßenbäumen etc.).
  - c) Andere Sondernutzungen dürfen nicht überbeklebt, zugehängt, zugestellt oder sonstig beeinträchtigt werden.
  - d) Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
  - e) Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
  - f) Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von zehn Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbauskanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten.
  - g) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden. Weiterhin ist die Plakatierung im Ortsgebiet Radeburg auf dem Markt, der Großenhainer Straße, dem Großenhainer Platz sowie der Heinrich-Zille-Straße untersagt.

..2

**Öffnungszeiten:** Mo 9.00 - 12.00 Uhr  
Di 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 13.00 - 15.30 Uhr  
Fr 9.00 - 12.00 Uhr

**Deutsche Kreditbank**  
Konto-Nr.: 1 200 963  
BLZ: 120 300 00  
IBAN: DE34 1203 0000 0001 2009 63  
BIC: BYLADEM1001

**Sparkasse Meißen**  
Konto-Nr.: 3 100 310 003  
BLZ: 850 550 00  
IBAN: DE38 8505 5000 3100 3100 03  
BIC: SOLADES1MEI

- h) Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht vom Träger gelöst werden können und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
  - i) Die Plakate sind spätestens 7 Tage nach Erlaubnisende wieder abzunehmen. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
4. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
5. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

#### **Gründe**

1. Sie beantragten am 19.08.2012 die Anbringung von Plakaten für die Bundestagswahl 2013.
2. Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebräuch hinaus (hier: die vorliegende Plakatierung) eine Sondernutzung. Nach § 18 Absatz 1 Satz 2 SächsStrG bedarf sie der Erlaubnis der Gemeinde. Sondernutzungen können von Gemeinden durch Satzungen geregelt werden, § 18 Absatz 1 Satz 3 SächsStrG. Die Satzung der Stadt Radeburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Stadt Radeburg (Sondernutzungssatzung) regelt Sondernutzungen. Die Erlaubnis zur Plakatierung wurde nach § 5 Absatz 1 Sondernutzungssatzung der Stadt Radeburg erteilt. Sie wurde eingeschränkt, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Straßenverkehrs, gewährleisten zu können.
3. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Absatz 1 Nr. 12 SächsVwKG i.V.m. § 16 Absatz 1 Nr. 3 Sondernutzungssatzung der Stadt Radeburg.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Radeburg, Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg, einzulegen.



Ritter  
- Bürgermeisterin -